



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 1. Juni 2026

00.05.02	Initiativen	
00.05.02	Bachmann Philippe, Einzelinitiative "Freiwillige Leistungen und Steuerentlastung"	
152.	Einzelinitiative «Freiwillige Leistungen und Steuerentlastung», Ungültigkeit	A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 (Eingang 10. Dezember 2025) reichte Philippe Bachmann die Einzelinitiative «Freiwillige Leistungen und Steuerentlastung» ein. Nach einer ersten Prüfung und nach Abklärungen mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich wurde dem Initianten mitgeteilt, dass die Gültigkeit der Initiative kritisch beurteilt wird. Philippe Bachmann reichte daraufhin am 20. Februar 2026 eine bereinigte Fassung der Einzelinitiative ein. Diese neue Einzelinitiative ersetzt die bisherige vom 9. Dezember 2025.
2. Auch die bereinigte Fassung weist einige kritische Aspekte vor, auf welche der Initiant nach erneuter Prüfung schriftlich hingewiesen wurde. Der Initiant hat daraufhin um einen formellen Beschluss über die Gültigkeit ersucht.

II. Die Initiative im Wortlaut

Die unterzeichnete stimmberechtigte Person stellt gestützt auf § 150 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) folgenden Antrag zu Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Eglisau:

Antrag: Die Gemeindeversammlung möge beschliessen:

1. **Überprüfung und Reduktion freiwilliger Leistungen:** Der Gemeinderat wird beauftragt, die freiwilligen Leistungen und Ausgaben in den Aufgabenbereichen

a) Kultur, Sport und Freizeit (Funktionsgruppe 3),

b) Volkswirtschaft (Funktionsgruppe 8) sowie

c) Familie und Jugend im Bereich Soziale Sicherheit (Teilbereich Funktionsgruppe 5)

zu überprüfen und Massnahmen auszuarbeiten, mit denen diese Leistungen – unter Wahrung aller gesetzlichen Verpflichtungen – auf ein finanzpolitisch verantwortbares Mindestmass reduziert werden.

2. **Umsetzungsvorlage an die Gemeindeversammlung:** Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung spätestens zusammen mit dem Budget 2027 (oder früher, sofern möglich) eine Umsetzungsvorlage, welche insbesondere enthält:

- die vorgesehenen Kürzungen/Einstellungen freiwilliger Leistungen in den genannten Bereichen,

- die hierfür erforderlichen Anpassungen von Erlassen/Reglementen in den jeweils zuständigen Organen (Gemeinderat, Schulpflege, Gemeindeversammlung, soweit zuständig), und
- eine transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Finanzplan und Steuerbedarf.

3. Ziel Steuerentlastung im Rahmen der Budgethoheit: Die Gemeindeversammlung hält als finanzpolitisches Ziel fest, dass Einsparungen aus der Umsetzung primär zur Senkung des Steuerbedarfs verwendet werden sollen. Die Festsetzung des Steuerfusses erfolgt weiterhin im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses.

Kurze Begründung: Eglisau erbringt in mehreren Bereichen freiwillige Leistungen, die über das gesetzlich notwendige Mass hinausgehen. Eine Reduktion dieser freiwilligen Ausgaben schafft finanziellen Spielraum und ermöglicht eine Entlastung der Steuerzahlenden, ohne Pflichtaufgaben zu gefährden.

III. Prüfung der Initiative

1. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche (materielle) Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschrift geprüft werden, ob die Initiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft und ob dieser der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Weiter ist zu prüfen, ob die Initiative formell vollständig (Titel, Initiativtext, Begründung) ist und ob sie den Namen und die Adresse des/der Initianten enthält. Schliesslich darf die Initiative nicht irreführend oder verletzend sein und muss die Einheit der Form (ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung) wahren. In materieller Hinsicht gilt es zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 146 ff. GPR).
2. Die formellen Vorgaben zur Einreichung einer Einzelinitiative sind im vorliegenden Fall teilweise erfüllt:
 - Die Einzelinitiative ist durch den in der Gemeinde Eglisau stimmberechtigten Philippe Bachmann unterzeichnet.
 - Die vorliegende Einzelinitiative enthält einen Titel, den Initiativtext sowie eine Begründung. Auch der Name sowie die Adresse des Initianten sind enthalten, wodurch die Initiative als formell vollständig gilt. Es sind zudem keine irreführenden oder verletzenden Ausführungen enthalten.
 - Die Einzelinitiative beauftragt den Gemeinderat mit der Überprüfung und Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage für die Reduktion freiwilliger Leistungen. Die Initiative ist eine allgemeine Anregung gem. § 120 Abs. 3 GPR. Die Einheit der Form als allgemeine Anregung ist somit gewahrt.
 - Die Überprüfung und Ausarbeitung von Massnahmen zur Reduktion der freiwilligen Leistungen fällt an sich nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung. Die Initiative fordert, dass der Gemeinderat zusammen mit dem Budget 2027 die vorgesehenen Kürzungen in den genannten Bereichen der Gemeindeversammlung unterbreitet. Dies könnte innerhalb der Budgetvorlage umgesetzt werden, welche der Gemeindeversammlung untersteht und als initiativfähiger Gegenstand betrachtet werden kann. Initiativfähig sind ebenfalls die Anpassungen von Erlassen/Reglementen, insofern es sich um wichtige Rechtssätze handelt, die gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der Rechtsetzungsbefugnis der Gemeindeversammlung unterstehen. Denkbar wäre zudem das Aufheben von früheren Verpflichtungskrediten, die an der Gemeindeversammlung oder Urne genehmigt wurden und freiwillige Ausgaben in den genannten Bereichen begründeten. Deren Aufhebung fällt nach § 111 Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung zu und wä-

ren initiativwürdig. Hingegen sind die Forderung der Initiative nach einer transparenten Darstellung auf Finanzplan und Steuerbedarf sowie das Festhalten des finanzpolitischen Ziels, die Einsparungen aus der Umsetzung primär zur Senkung des Steuerbedarfs zu verwenden, an sich nicht initiativwürdig. Der Finanz- und Aufgabenplan ist der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnis zu bringen, weshalb keine Forderungen über dessen Inhalt gestellt werden können. Das Festhalten eines finanzpolitischen Ziels könnte lediglich als politische Willensbekundung erfolgen und hätte keinen verbindlichen Charakter.

Bezüglich formeller Gültigkeit bestehen somit Vorbehalte, was die Initiativfähigkeit eines Teils des Gegenstands betrifft.

3. Die Prüfung der materiellen Gültigkeit bringt mehrere Verletzungen der geltenden Vorschriften zutage:
 - Die Initiative listet drei Aufgabenbereiche auf, welche auf Kürzungen zu überprüfen sind. Für die Umsetzungsvorlage sind die erforderlichen Anpassungen der Erlasse/Reglemente der Gemeindeversammlung vorzulegen. Dies kann somit verschiedene Erlasse/Reglemente aus den aufgelisteten Aufgabenbereichen beinhalten. Ihr Zusammenhang besteht lediglich darin, dass sie freiwillige Leistungen umfassen, jedoch weisen sie keine inhaltlichen Zusammenhänge zueinander aus. Dies gälte ebenfalls für eine Umsetzungsvorlage, die Kürzungen der freiwilligen Leistungen über das Budget vornähme. Aufgrund des nicht hinreichenden inneren Zusammenhangs ist die Einheit der Materie nicht gewahrt.
 - Mit dem Initiativtext wird nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, insofern die Reduktion der freiwilligen Leistungen unter Wahrung aller gesetzlichen Verpflichtungen zulässig ist. Jedoch liegt gemäss § 101 Abs. 1 Gemeindegesetz die Zuständigkeit für das Erstellen der Budgetvorlage beim Gemeindevorstand. Bestünde ein Teil der Umsetzungsvorlage darin, die Kürzungen über die Budgetvorlage der Gemeindeversammlung vorzulegen, verstiesse dies gegen übergeordnetes Recht, welches die Erstellung des Budgets dem Gemeindevorstand zuweist und dieser darin frei ist.
 - Das mit einer Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar sein. Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens liegt nicht vor. Jedoch sind Budget sowie Finanz- und Aufgabenplan von Gesetzes wegen alljährlich der Gemeindeversammlung vorzulegen. Bei einer Annahme der Initiative wäre fraglich, ob die Budgetkürzungen und die finanzpolitischen Ziele für die Folgejahre bindend sind.
4. Verstösst nur ein Teil der Initiative gegen übergeordnetes Recht oder ist nur ein Teil der Initiative offensichtlich undurchführbar, wird nur dieser für ungültig erklärt, wenn der restliche Teil die wesentlichen Anliegen der Initiative enthält und noch ein sinnvolles Ganzes ergibt (vgl. § 128 Abs. 2 GPR). Im vorliegenden Fall ist lediglich Ziffer 2 des Antrags, die sich direkt auf die Umsetzungsvorlage bezieht, für sich allein initiativfähig. Jedoch leidet Ziffer 2 am Mangel, dass die Umsetzung über eine Budgetvorlage gegen übergeordnetes Recht verstösst. Zudem besteht zwischen den aufgelisteten Aufgabenbereichen, die die Umsetzungsvorlage zu umfassen hat, kein hinreichender innerer Zusammenhang, weshalb die Einheit der Materie nicht gewahrt ist. Es kommt somit keine Teilungsgültigkeit in Betracht, die ein sinnvolles Ganzes bewahrt.
5. Folglich kann festgestellt werden, dass die Einzelinitiative vom 20. Februar 2026, eingereicht von Philippe Bachmann, Frauenhagstrasse 3, 8193 Eglisau, als ungültig erklärt werden muss.

III. Beschluss

1. Die Einzelinitiative von Philippe Bachmann mit dem Titel «Freiwillige Leistungen und Steuerentlastung» vom 20. Februar 2026 wird als ungültig erklärt.

- Die Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative «Freiwillige Leistungen und Steuerentlastung» ist im Mitteilungsblatt 07/26, welches am 30. Juni in die Haushalte verteilt wird, wie folgt amtlich zu publizieren:

Gültigkeitsprüfung der Einzelinitiative von Philippe Bachmann «Freiwillige Leistungen und Steuerentlastung»

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 1. Juni 2026 die Ungültigkeit der Einzelinitiative «Freiwillige Leistungen und Steuerentlastung» festgestellt.

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, zur Einsichtnahme auf und kann auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Gegen die Feststellung der Ungültigkeit der Einzelinitiative kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

- Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

- Philippe Bachmann, Frauenhagstrasse 3, 8193 Eglisau (einschreiben)
- Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
- Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl Lucas Müller
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Versand: 5. Juni 2026